



Transport von Waffen

Transport von Waffen

Beim Transport von Feuerwaffen müssen Waffen und Munition getrennt sein und es darf sich in Magazinen keine Munition befinden.

(Art. 28 Waffengesetz / Art. 51 Waffenverordnung)

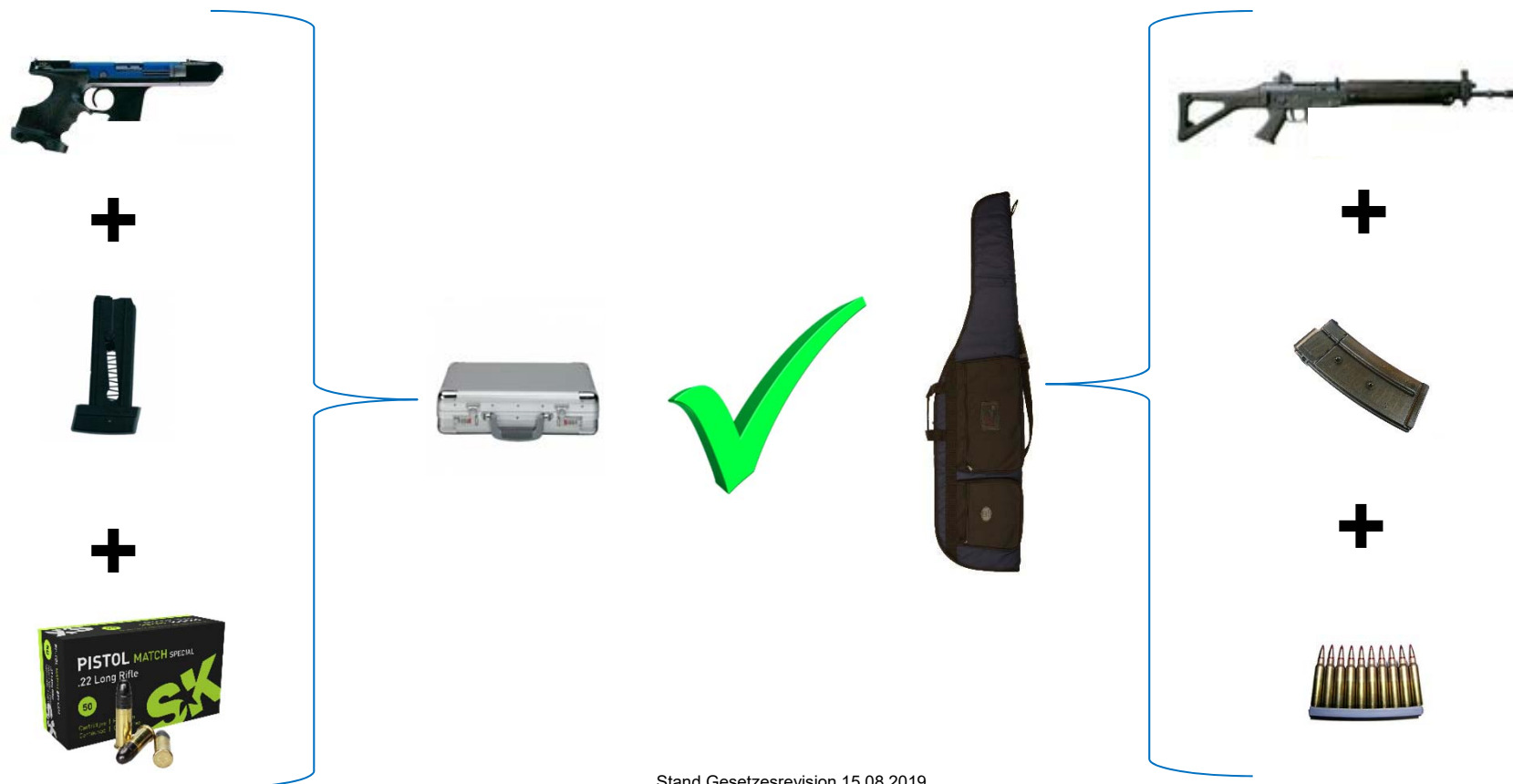
Eine Waffe darf nur so lange transportiert werden, als es für die Tätigkeit, die dazu berechtigt, angemessen erscheint.

(Art. 51 Waffenverordnung)



Transport von Waffen

(gemäss Angabe der Zentralstelle Waffen, Bern, vom 11.12.2019 so wie nachfolgend in Ordnung)



Transport von Waffen

Keine Waffentragbewilligung ist erforderlich für den Transport von Waffen, insbesondere:

- von und zu Kursen, Übungen und Veranstaltungen von Schiess-, Jagd- oder Soft-Air-Waffen-Vereinen sowie von militärischen Vereinigungen oder Verbänden
- von und zu einem Zeughaus
- von und zu einem Inhaber/in einer Waffenhandelsbewilligung
- von und zu Fachveranstaltungen
- bei einem Wohnsitzwechsel

(Art. 27 und 28 Waffengesetz)

Transport von Waffen

Somit können Waffen wie bis anhin frei zu Schiess- oder Jagdanlässen transportiert werden.

Transport von Waffen / Ordnungsbussenverordnung

Ab 01.01.2020 in Kraft:

Ziffer 5002: Transportieren von Feuerwaffen, ohne Waffe und Munition
zu trennen (Art. 34 Abs. 1 Bst. n WG).

Bussenbetrag: Fr. 300.00

Ihre Kontaktadresse

**Kantonspolizei Thurgau
Einsatzabteilung
Fachstelle Waffen/Sprengstoff
Zürcherstrasse 325
8500 Frauenfeld**

Telefon 058 345 22 82

waffenfachstelle@kapo.tg.ch
www.kapo.tg.ch/waffenfachstelle